

Verein **H**indernisfrei durch Münsingen

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Hindernisfrei durch Münsingen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Münsingen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein «Hindernisfrei durch Münsingen» erfasst Hindernisse für Personen mit Einschränkungen im öffentlichen Raum von Münsingen. Er macht Behörden und Öffentlichkeit auf diese Hindernisse aufmerksam und setzt sich für deren Beseitigung ein.

«Hindernisfrei durch Münsingen» stützt sich auf das Bundesgesetz für die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2002 (BehiG). Das BehiG gilt für den öffentlichen Verkehr, für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen.

Im Altersleitbild der Gemeinde Münsingen von 2016 ist der Verein im Handlungsfeld 4 «Sicherheit und Vorsorge» für die Massnahme 4-4 zuständig. Er beurteilt unter Einbezug von direkt Betroffenen in regelmässigen Abständen die Gestaltung des öffentlichen Raums und unterbreitet den zuständigen Behörden Verbesserungsvorschläge.

Der Verein ist ehrenamtlich tätig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Für die Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen mit und ohne Einschränkungen werden, die aktiv im Verein mitarbeiten.

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Rücktritt aus dem Verein.

6. Austritt

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten

k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. August 2023 angenommen und sind ab diesem Datum in Kraft getreten.